

Synopse

Volksschulverordnung (VSV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **414.121.1**

Geändert: 122.218 | 126.161 | 413.614

Aufgehoben: 411.256 | 413.121.1 | 413.612 | 413.671

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5.5.1970 (VV VSG); Geltendes Recht	Volksschulverordnung (VSV)
	<i>Der Regierungsrat von Solothurn</i> gestützt auf §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 9 Absatz 3, 19 Absatz 3, 49 Absatz 3, 53 Absatz 2, 61 Absatz 2, 68 Absatz 2, 81 Absatz 5 sowie 120 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022[BGS 413.111.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Grundlagen
	§ 1 Daten für die Bildungsstatistik (§ 4 VSG) ¹ Für die Bildungsstatistik werden die folgenden Daten gemäss der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) vom 30. Juni 1993[SR 431.012.1.] erhoben: a) Daten über die Schüler und Schülerinnen gemäss Ziffer 69 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung[SR 431.012.1.]; b) Daten über das Schulpersonal gemäss Ziffer 71 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung[SR 431.012.1.].

	<p>² Für die Berechnung der Schülerpauschalen muss pro Schulträger die Anzahl Schüler und Schülerinnen erhoben werden, welche am Stichtag die öffentliche Volksschule besuchen.</p>
	<p>§ 2 Bearbeitung sozio-ökonomischer Daten (§ 5 VSG)</p> <p>¹ Die Erhebung sozio-ökonomischer Daten kann im Rahmen des Bildungsmonitorings Schweiz, im Rahmen weiterer gesamtschweizerischer Erhebungen oder im Rahmen von Erhebungen im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH) erfolgen.</p> <p>² Bei allen Erhebungen werden die Schüler und Schülerinnen und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Ziele und Zwecke der Datenerhebung und die konkreten Fragen informiert.</p> <p>³ Es werden Daten zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Daten zum Status der Schüler und Schülerinnen erhoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Daten über das Bildungsniveau der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;b) Daten über die berufliche Tätigkeit und Stellung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;c) Daten über das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten;d) Daten über die Unterstützung und Förderung der Kinder durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;e) Daten über die Ausstattung des Elternhauses, insbesondere über die Anzahl vorhandener Bildungsressourcen wie Lernsoftware, Bücher sowie Informations- und Kommunikationsmittel;f) Daten über die Wohn- und Familiensituation;g) Daten über die Freizeitgestaltung;

	<p>h) Daten über das schulische Wohlbefinden, die Emotionen beim Lernen und die Lernmotivation der Schüler und Schülerinnen.</p> <p>⁴ Die sozio-ökonomischen Daten werden nach der Auswertung vernichtet.</p>
	<p>§ 3 Bildungs-Identität (Bildungs-ID) (§ 9 VSG)</p> <p>¹ Weitere Nutzer und Nutzerinnen der Bildungs-Identität (Bildungs-ID) sind:</p> <p>a) die Mitarbeitenden der Schulsekretariate;</p> <p>b) die Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>
	<p>2. Öffentliche Volksschulen</p>
	<p>2.1. Schulträger</p>
<p>Die Verträge von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen (§ 51 Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 4 Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Vor der Beschlussfassung durch die kommunalen Behörden haben die Einwohnergemeinden die Statuten eines Zweckverbandes und die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung einzureichen.</p>
	<p>2.2. Volksschulangebot</p>
<p>Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor;</p> <p>b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor;</p>	<p>§ 5 Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I (§ 19 Abs. 3 VSG)</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I weist die folgenden drei Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a) die Sekundarschule B; sie bereitet auf eine berufliche Grundbildung mit Basis- bzw. Grundanforderungen vor;</p> <p>b) die Sekundarschule E; sie bereitet auf eine berufliche Grundbildung mit erweiterten Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder auf die Fachmittelschule vor;</p>

<p>c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor (§ 30 Abs. 1 geltendes Volksschulgesetz).</p> <p>Die Sekundarschulen E und B umfassen je drei und die Sekundarschule P zwei Jahresstufen (§ 30 Abs. 3 geltendes Volksschulgesetz).</p> <p>Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt (§ 30 Abs. 2 geltendes Volksschulgesetz).</p> <p>Die Anforderungsniveaus der Sekundarschule sind grundsätzlich in der gleichen Schulanlage zu führen. Ausgenommen sind die Abteilungen der Sekundarschule P in Olten und Solothurn (§ 35 Abs. 1 und 2 VV VSG).</p>	<p>c) die Sekundarschule P (Progymnasiale Ausbildung); sie bereitet auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen vor.</p> <p>² Die Sekundarschulen B und E umfassen je drei Jahresstufen, die Sekundarschule P umfasst zwei Jahresstufen.</p> <p>³ Am Ende der Sekundarstufe I erhalten die Schüler und Schülerinnen ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den Anforderungsniveaus Auskunft gibt.</p> <p>⁴ Mit Ausnahme der progymnasialen Ausbildung an den kantonalen Mittelschulen müssen die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I grundsätzlich in der gleichen Schulanlage geführt werden.</p>
<p>Für die Regionen Olten und Solothurn findet der progymnasiale Unterricht an den kantonalen Mittelschulen statt (§ 35^{bis} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Die anderen Regionen können beim Regierungsrat die Führung einer regionalen Sekundarschule P beantragen. Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und auch langfristig erfüllt werden können:</p> <p>a) Es werden über 250 Schüler pro Schuljahr in die Sekundarschule aufgenommen;</p> <p>b) es müssen mindestens zwei parallele Klassenzüge geführt werden (§ 35^{bis} Abs. 2 und 3 VV VSG).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde kann zur Sicherung angemessener Klassenbestände auf Antrag oder nach Anhören der Sek-P-Konferenz Schüler einer Sekundarschule P ausserhalb ihres Sekundarschulkreises zuweisen (§ 41 Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 6 Schulträger der progymnasialen Ausbildung (Sekundarschule P)</p> <p>¹ In den Regionen Olten und Solothurn findet der progymnasiale Unterricht (Sekundarschule P) an den kantonalen Mittelschulen statt.</p> <p>² In den übrigen Regionen wird der progymnasiale Unterricht durch die kommunalen Schulträger in regionalen Sekundarschulzentren angeboten. Der Regierungsrat bewilligt die Durchführung des progymnasialen Unterrichts in regionalen Sekundarschulzentren, wenn:</p> <p>a) pro Schuljahr mehr als 250 Schüler und Schülerinnen in die Sekundarstufe I aufgenommen werden;</p> <p>b) pro Schuljahr mindestens zwei Sekundarschulklassen geführt werden.</p> <p>³ Zur Sicherung angemessener Klassenbestände kann die kantonale Aufsichtsbehörde Schüler und Schülerinnen einem anderen Sekundarschulkreis zuweisen.</p>
	<p>§ 7 Vereinbarungen über die Volksschulangebote (§ 21 VSG)</p>

<p>Die fachliche Leistungsvereinbarung kann für maximal drei Jahre abgeschlossen werden (§ 13^{bis} Abs. 2 VV VSG).</p> <p>Das Zwischenreporting (ohne Rechnungswesen) der kommunalen Aufsichtsbehörde ist bis am 31. August, das Jahresreporting bis am 31. Januar im Folgejahr an die kantonale Aufsichtsbehörde einzureichen (§ 13^{ter} Abs. 3 Satz 2 VV VSG).</p>	<p>¹ Die Vereinbarungen mit den Schulträgern über die Volksschulangebote werden für längstens vier Jahre abgeschlossen.</p> <p>² Die kommunalen Schulträger erstatten der kantonalen Aufsichtsbehörde einmal im Jahr Bericht. Das Jahresreporting ist bis 31. Januar des Folgejahres einzureichen.</p>
<p>Das Department bewilligt die Führung von Talentförderklassen für musisch und sportlich hochbegabte Schüler und entscheidet über die Standorte dieser Klassen (§ 49^{bis} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Es legt die Voraussetzungen für die Zulassung von Schülern in die Talentförderklassen fest (§ 49^{bis} Abs. 2 VV VSG).</p>	<p>§ 8 Talentförderklassen (§ 26 Abs. 1 Bst. a VSG)</p> <p>¹ Das Departement bewilligt die Führung von Talentförderklassen für musisch und sportlich besonders begabte Schüler und Schülerinnen.</p> <p>² Es legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Talentförderklasse fest.</p>
<p>Der Kanton regelt im Rahmen dieser Verordnung die Massnahmen für die schulische und sprachliche Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher (Schweizer aus anderen Sprachregionen und Ausländer) im Vorschulalter, während der obligatorischen Schulzeit und im nachschulpflichtigen Alter (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, für fremdsprachige Schüler des 1. bis 9. Schuljahres (einschliesslich für Schüler in Einführungs- und Kleinklassen) zusätzlichen Deutschunterricht (Standardsprache) zu organisieren (§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p>	<p>§ 9 Integration fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen (§ 26 Abs. 2 Bst. d VSG)</p> <p>¹ Die Schulträger sorgen im Rahmen der Speziellen Förderung für die schulische und sprachliche Integration fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen während der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>² Auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I wird den fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erteilt. Er findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt.</p>
<p>Der Unterricht erfolgt in Gruppen von 2 bis 6 Kindern (§ 6 Abs. 3 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p>	<p>§ 10 Deutschunterricht für fremdsprachige Schüler und Schülerinnen</p> <p>¹ Im Kindergarten werden Kinder mit wenigen oder keinen Deutschkenntnissen in Gruppen unterrichtet.</p>

<p>Formen des Deutschunterrichts sind:</p> <p>a) Intensivkurse;</p> <p>b) Klassen für Fremdsprachige;</p> <p>c) Aufbaukurse (§ 10 Abs. 1 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p> <p>Intensivkurse sind für fremdsprachige Schüler bestimmt, die sehr wenig oder gar kein Deutsch verstehen. Intensivkurse dauern im Minimum ein Schulhalbjahr, im Maximum ein Jahr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 2 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p> <p>Bei einer grossen Zahl fremdsprachiger Schüler sind gemeindeweise oder in Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden Klassen für Fremdsprachige zu bilden. Der Verbleib in einer Klasse für Fremdsprachige ist auf ein Jahr beschränkt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p> <p>Aufbaukurse sind für fremdsprachige Schüler bestimmt, die sich in der deutschen Sprache zwar zurechtfinden, aber spezifische Defizite haben. Sie können in der Regel nicht länger als zwei Jahre (4 Semesterkurse) beansprucht werden. Besucht ein fremdsprachiger Schüler aufgrund seiner Vorkenntnisse nur Deutschaufbaukurse, so können diese während höchstens drei Jahren (6 Semesterkurse) besucht werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher).</p>	<p>² In der Primarschule und auf der Sekundarstufe I wird der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache in Form von Intensivkursen, Klassen für Fremdsprachige und Aufbaukursen angeboten.</p> <p>³ Intensivkurse richten sich an Schüler und Schülerinnen mit wenigen oder keinen Deutschkenntnissen. Der Besuch von Intensivkursen dauert nicht länger als ein Jahr.</p> <p>⁴ Bei einer grossen Anzahl fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen können die Schulträger anstelle von Intensivkursen Klassen für Fremdsprachige bilden. Der Besuch einer Klasse für Fremdsprachige dauert nicht länger als ein Jahr.</p> <p>⁵ Aufbaukurse richten sich an Schüler und Schülerinnen mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache. Der Besuch von Aufbaukursen ist längstens während dreier Jahre möglich.</p>
<p>Das pädagogisch-therapeutische Angebot umfasst insbesondere:</p> <p>a) heilpädagogische Früherziehung;</p> <p>b) Logopädie bei Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrechen;</p>	<p>§ 11 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 34 Abs. 1 Bst. c VSG)</p> <p>¹ Die pädagogisch-therapeutischen Angebote umfassen insbesondere:</p> <p>a) Heilpädagogische Früherziehung (HFE);</p> <p>b) Logopädie bei Sprachentwicklungsstörungen und Sprachgebrechen;</p>

<p>c) Psychomotorik bei Bewegungsstörungen (§ 37^{septies} Abs. 1 geltendes Volksschulgesetz).</p> <p>Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden frühzeitig eingesetzt und werden von Geburt an angeboten (§ 37^{septies} Abs. 2 geltendes Volksschulgesetz).</p>	<p>c) Psychomotorik-Therapie bei Bewegungsstörungen.</p> <p>² Die Kinder können die pädagogisch-therapeutischen Angebote von Geburt an in Anspruch nehmen.</p>
	<p>§ 12 Schulpflicht (§ 44 VSG)</p> <p>¹ Die Pflicht zum Besuch der öffentlichen Volksschule besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Kinder.</p>
<p>Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch schriftlich und begründet beim Schulleiter einzureichen. (§ 56 Abs. 2 Satz 1 VV VSG).</p> <p>Dieser leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter (§ 56 Abs. 2 Satz 2 VV VSG).</p>	<p>§ 13 Auswärtiger Schulbesuch (§ 48 Abs. 2 VSG)</p> <p>¹ Das Departement kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch ausserhalb des Schulorts (auswärtiger Schulbesuch) bewilligen.</p> <p>² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Gesuch um einen auswärtigen Schulbesuch schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.</p> <p>³ Die Schulleitung nimmt zum Gesuch Stellung und leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Departement weiter.</p>
<p>Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines Quartiers einer Gemeinde oder liegen schulorganisatorische Gründe vor, kann die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde um eine generelle Bewilligung nachsuchen (§ 56 Abs. 4 VV VSG).</p>	<p>§ 14 Schulorganisatorische Gründe (§ 48 Abs. 2 Bst. a VSG)</p> <p>¹ Soll der auswärtige Schulbesuch aus schulorganisatorischen Gründen mehreren Schülerinnen und Schülern aus einem Teil einer Einwohnergemeinde, insbesondere einem Ortsteil, einem Quartier oder einem Weiler, gestattet werden, kann die kommunale Aufsichtsbehörde um eine Bewilligung ersuchen.</p>
<p>Bei der Beurteilung, ob ein Schulweg unverhältnismässig weit oder beschwerlich ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p>	<p>§ 15 Schulweg (§ 48 Abs. 2 Bst. b VSG)</p> <p>¹ Bei der Beurteilung des Schulweges berücksichtigt das Departement insbesondere die folgenden Kriterien:</p>

<p>a) Alter des Kindes und die von ihm besuchte Schulart;</p> <p>b) geistige und körperliche Gesundheit des Kindes;</p> <p>c) Distanzen und Höhendifferenzen;</p> <p>d) Verkehrsdichte;</p> <p>e) Strassenbreite und -zustand, Kreuzungen und Einmündungen;</p> <p>f) Vorhandensein von Trottoirs, Radwegen und Radstreifen;</p> <p>g) Zahl der Kinder, die gleichzeitig auf dem gleichen Schulweg sind;</p> <p>h) Zumutbarkeit, ein Fahrrad zu benützen;</p> <p>i) Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen (§ 59 Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines Quartiers einer Gemeinde oder liegen schulorganisatorische Gründe vor, kann die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde um eine generelle Bewilligung nachsuchen (§ 56 Abs. 4 VV VSG).</p>	<p>a) das Alter und die geistige und körperliche Verfassung der Schülerin oder des Schülers;</p> <p>b) die besuchte Schulstufe;</p> <p>c) die zu überwindenden Distanzen und Höhendifferenzen;</p> <p>d) die Verkehrsdichte;</p> <p>e) den Zustand der Strassen (wie Strassenbreite, Kreuzungen, Einmündungen);</p> <p>f) das Vorhandensein von Trottoirs, Radwegen oder Radstreifen;</p> <p>g) die Möglichkeit zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel;</p> <p>h) die Möglichkeit, ein Fahrrad zu benutzen;</p> <p>i) die Anzahl der Schüler und Schülerinnen, die sich gleichzeitig auf dem Schulweg befinden.</p> <p>² Soll der auswärtige Schulbesuch aufgrund der Wegverhältnisse mehreren Schülerinnen und Schülern aus einem Teil einer Einwohnergemeinde, insbesondere einem Ortsteil, einem Quartier oder einem Weiler, gestattet werden, kann die kommunale Aufsichtsbehörde um eine Bewilligung ersuchen.</p>
<p>Ein besonderer Fall im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn:</p> <p>b) die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes ist;</p> <p>c) wenn gesundheitliche oder soziale Gründe oder besondere Begabungen vorliegen (§ 56 Abs. 1 Bst. b und c VV VSG).</p>	<p>§ 16 Gesundheitliche, familiäre und soziale Gründe (§ 48 Abs. 2 Bst. c VSG)</p> <p>¹ Bei der Beurteilung der gesundheitlichen, familiären und sozialen Gründe berücksichtigt das Departement insbesondere die folgenden Kriterien:</p> <p>a) die besonderen Begabungen der Schülerin oder des Schülers;</p> <p>b) die verfügbaren Betreuungsangebote.</p>

<p>In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters aus einem andern Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt, endet in der Regel die Schulpflicht mit dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler bis am 31. Juli das 15. Altersjahr vollendet (§ 25 Abs. 2 VV VSG).</p>	<p>§ 17 Ende der Schulpflicht (§ 44 Abs. 3 VSG)</p> <p>¹ Die Schulpflicht endet im Schuljahr, in welchem der Schüler oder die Schülerin am 31. Juli das 15. Altersjahr vollendet:</p> <p>a) wenn sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts des Schülers oder der Schülerin nicht mehr ermitteln lässt;</p> <p>b) wenn ein Schüler oder eine Schülerin erst im Verlauf des schulpflichtigen Alters aus einem Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine Schule im Kanton Solothurn eintritt.</p>
	<p>2.3. Schuldienste</p>
<p>Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Fachstelle des Volksschulamts (§ 16^{bis} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Es werden ständige Regionalstellen in Breitenbach, Olten und Solothurn geführt. Nach Bedarf kann das Departement weitere Ambulatorien einrichten (§ 16^{bis} Abs. 2 VV VSG).</p> <p>Der SPD erfüllt seine Aufgaben fachlich unabhängig. Er arbeitet nach den ethischen und fachlichen Richtlinien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) (§ 16^{bis} Abs. 3 VV VSG).</p> <p>Der Kanton trägt die Kosten des SPD (§ 16^{sexies} Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 18 Organisation des schulpsychologischen Dienstes (SPD) (§ 49 VSG)</p> <p>¹ Der schulpsychologische Dienst (SPD) ist eine Fachstelle des Volksschulamtes.</p> <p>² In Breitenbach, Olten und Solothurn werden ständige Regionalstellen geführt. Das Departement kann bei Bedarf weitere Regionalstellen einrichten.</p> <p>³ In fachlicher Hinsicht erfüllt der SPD seine Aufgaben unabhängig. Er arbeitet nach den Richtlinien der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP).</p> <p>⁴ Die Kosten des SPD werden vom Kanton getragen.</p>
	<p>§ 19 Wirkungsziele des SPD (§ 49 VSG)</p>

<p>Der SPD richtet seine Dienstleistungen im Wesentlichen auf folgende Wirkungen aus:</p> <p>a) Die altersgemässe Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Kinder und Schüler werden optimiert;</p> <p>b) schulische, psychische und psychosoziale Schwierigkeiten werden verhindert, behoben oder gemildert;</p> <p>c) Lehrer, Eltern und weitere Bezugspersonen sowie Institutionen und Behörden werden befähigt, die Entwicklung des Kindes oder Schülers positiv zu fördern und in Konflikt- und Krisensituationen fachlich angemessen zu handeln (§ 16^{quinquies} Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>¹ Die Angebote des SPD bezwecken:</p> <p>a) die altersgemässe Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Kinder, der Schüler und Schülerinnen sowie der Lernenden zu optimieren;</p> <p>b) schulische, psychische oder psychosoziale Schwierigkeiten zu verhindern, zu mildern oder zu beheben;</p> <p>c) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen sowie Institutionen und Behörden zu befähigen, die Entwicklung der Kinder, der Schüler und Schülerinnen sowie der Lernenden positiv zu fördern und in Konflikt- und Krisensituationen fachlich angemessen zu handeln.</p>
	<p>2.4. Schulorganisation</p>
<p>Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VV VSG).</p> <p>Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das zweite Semester vom 1. Februar bis 31. Juli (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VV VSG).</p> <p>Im ersten Semester beginnt der Unterricht am Montag nach dem 10. August (fällt Mariä Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt er am Mittwoch) und endet vor den Winterferien (beginnen diese nach dem 15. Februar, endet er am ersten Samstag nach dem 31. Januar) (§ 3 Abs. 2 VV VSG).</p> <p>Im zweiten Semester beginnt der Unterricht nach den Winterferien und endet vor den Sommerferien (§ 3 Abs. 3 VV VSG).</p>	<p>§ 20 Schuljahr (§ 53 VSG)</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli.</p> <p>² Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar, das zweite Semester dauert vom 1. Februar bis 31. Juli.</p> <p>³ Im ersten Semester:</p> <p>a) beginnt der Unterricht am Montag nach dem 10. August. Fällt Mariä Himmelfahrt auf einen Dienstag, beginnt der Unterricht am Mittwoch;</p> <p>b) endet der Unterricht vor den Winterferien. Beginnen die Winterferien nach dem 15. Februar, endet der Unterricht am ersten Samstag nach dem 31. Januar.</p> <p>⁴ Im zweiten Semester beginnt der Unterricht nach den Winterferien und endet vor den Sommerferien.</p>

<p>Die Herbst-, Winter-, Frühlings- und Sommerferien sind so zu bemessen, dass das Schuljahr mindestens 38 Unterrichtswochen umfasst (§ 6 Abs. 3 VV VSG).</p> <p>Die Frühlingsferien dauern mindestens zwei Wochen (§ 6 Abs. 4 VV VSG).</p> <p>Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen (§ 351 Abs. 2 GAV).</p> <p>Die zur Festlegung der Ferien zuständige kommunale Behörde hat den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie hat den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen (§ 6 Abs. 1 und 2 VV VSG).</p>	<p>§ 21 Ferien (§ 53 VSG)</p> <p>¹ Die kommunalen Aufsichtsbehörden legen die Ferien in regionaler Zusammenarbeit fest.</p> <p>² Bei der Festlegung der Ferien gelten die folgenden Vorgaben:</p> <p>a) Die Herbstferien, Winterferien, Frühlingsferien und Sommerferien sind so zu bemessen, dass das Schuljahr mindestens 38 Unterrichtswochen umfasst;</p> <p>b) Die Frühlingsferien dauern mindestens zwei Wochen;</p> <p>c) Die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen.</p> <p>³ Die kommunalen Aufsichtsbehörden reichen den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis ein und machen ihn in geeigneter Form öffentlich bekannt.</p>
<p>Die Verlegung des Unterrichts in Schullager gilt nicht als Ferien; sie kann 1–3 Wochen dauern (§ 4 Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Sport- und Wanderlager gelten nicht als Ferien, sofern sie unter Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern (§ 5 Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 22 Verlegung des Unterrichts in Schullager</p> <p>¹ Der Unterricht darf in Form von Schullagern stattfinden.</p> <p>² Der Unterricht in Schullagern gilt als Unterrichtszeit. Pro Schuljahr dürfen Schullager höchstens drei Wochen dauern.</p> <p>³ Sportlager gelten als Unterrichtszeit, wenn sie unter der Leitung der Lehrerschaft durchgeführt werden und längstens 8 Tage dauern.</p> <p>⁴ Die Schulleitung hat für Schüler und Schülerinnen, die aus persönlichen Gründen von der Teilnahme an einem Schullager dispensiert sind, einen Ersatzunterricht vor Ort sicherzustellen.</p>
	<p>2.5. Schüler und Schülerinnen sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte</p>

	2.5.1. Absenzen und Dispensationen
<p>Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht (§ 26 Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt (§ 26^{ter} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtage nicht als Absenz (§ 26 Abs. 2 VV VSG).</p>	<p>§ 23 Absenz</p> <p>¹ Als Absenz gilt der während eines Halbtages versäumte Unterricht. Absenzen müssen begründet werden (§ 61 Abs. 1 VSG[BGS 413.111.]).</p> <p>² Die Absenz gilt als begründet, wenn dafür ein Absenzgrund oder eine Dispensation vorliegen.</p> <p>³ Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin mit Einwilligung der Lehrperson den Unterricht vorzeitig, gilt der Halbtage nicht als Absenz.</p>
<p>Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:</p> <p>a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;</p> <p>b) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;</p> <p>c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;</p> <p>d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;</p> <p>e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;</p> <p>f) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;</p> <p>g) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung;</p> <p>h) Bezug von Jokertagen (§ 26^{bis} Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 24 Begründete Absenzen</p> <p>¹ Als begründete Absenzen (Absenzgründe) gelten insbesondere:</p> <p>a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;</p> <p>b) übertragbare Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>c) aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;</p> <p>e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen;</p> <p>f) der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung;</p> <p>g) der Bezug von Jokertagen;</p> <p>h) der Ausschluss vom Unterricht gemäss § 65 Absatz 1 Buchstabe b VSG[BGS 413.111.].</p>

<p>Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz (§ 26 Abs. 3 VV VSG).</p>	
<p>Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation (§ 27 Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Ihr Gesuch richten sie mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen (§ 27 Abs. 2 Bst. a VV VSG).</p> <p>Ihr Gesuch richten sie schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern (§ 27 Abs. 2 Bst. b VV VSG).</p> <p>Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit (§ 28 Abs. 3 VV VSG).</p>	<p>§ 25 Dispensation</p> <p>¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ersuchen die Schule frühzeitig schriftlich um eine Dispensation ihres Kindes vom Unterricht, wenn eine Absenz voraussehbar ist.</p> <p>² Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen von bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen von 5 Halbtagen bis zu 12 Kalenderwochen sowie über Dispensationen von einzelnen Fächern.</p> <p>⁴ Für den Bezug von Jokertagen muss kein Dispensationsgesuch gestellt werden. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen jedoch im Voraus mit (§ 27 Abs. 2).</p>
<p>Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt (§ 27^{ter} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab (§ 27^{bis} Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 26 Meldepflichten bei Absenzen</p> <p>¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren die Schule unverzüglich, wenn ein Schüler oder eine Schülerin dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleiben wird.</p> <p>² Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.</p>
<p>Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage) (§ 28 Abs. 1 VV VSG).</p>	<p>§ 27 Jokertage</p> <p>¹ Die Schüler und Schülerinnen dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage).</p>

<p>Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit (§ 28 Abs. 3 VV VSG).</p> <p>Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen (§ 28 Abs. 4 VV VSG).</p> <p>Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bestimmen, ob bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können (§ 28 Abs. 5 VV VSG).</p>	<p>² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten teilen den Lehrpersonen den Bezug von Jokertagen im Voraus mit.</p> <p>³ Ein bezogener Jokertag gilt auch dann als ganzer Tag, wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.</p> <p>⁴ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann den Bezug von Jokertagen an besonderen Schulanlässen untersagen.</p>
	2.5.2. Disziplinarwesen
	<p>§ 28 Verfahrensvorschriften</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.].</p> <p>² Vor der Anordnung einer Disziplinar-massnahme hört die Schulleitung den Schüler oder die Schülerin sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte an. Bei Dringlichkeit kann die vorgängige Anhörung unterbleiben.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann eine Disziplinar-massnahme sofort in Kraft gesetzt und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist zu begründen.</p>
	2.6. Lehrpersonen und übriges Schulpersonal
<p>Die Lehrpersonen reichen beim Amt für Volksschule und Kindergarten ein schriftliches Gesuch ein (§ 5 Abs. 1 Verordnung über die Unterrichtsberechtigung [VUB]).</p> <p>Dem Gesuch sind beizulegen:</p>	<p>§ 29 Gesuche um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung</p> <p>¹ Wer als Lehrperson oder pädagogisch-therapeutisch tätig sein will, hat das Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung beim Volksschulamt einzureichen.</p> <p>² Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:</p>

<p>a) das Lehrdiplom bzw. die Gleichwertigkeitsanerkennung;</p> <p>b) ein aktueller Strafregisterauszug (§ 5 Abs. 2 VUB).</p> <p>Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die sich noch während der Ausbildung um eine Anstellung bewerben, haben an Stelle des Lehrdiploms eine Bescheinigung der betreffenden Schule über den Stand ihrer Ausbildung vorzulegen (§ 5 Abs. 4 VUB).</p>	<p>a) der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte Ausbildungsabschluss oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements gemäss § 33;</p> <p>b) ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug).</p> <p>³ Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die während der Ausbildung ein Gesuch einreichen, haben eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über den Stand der Ausbildung einzureichen.</p> <p>⁴ Das Volksschulamt kann weitere Unterlagen verlangen, sofern diese für die Überprüfung der persönlichen Eignung notwendig sind.</p>
<p>Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann eine vertrauensärztliche Untersuchung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin anordnen, sofern Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen (§ 6 Abs. 1 VUB).</p>	<p>§ 30 Vertrauensärztliche Untersuchung</p> <p>¹ Das Volksschulamt kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen, wenn aus gesundheitlichen Gründen Zweifel an der persönlichen Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bestehen.</p>
<p>Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsberechtigung</p> <p>Die Unterrichtsberechtigung wird erteilt, wenn:</p> <p>a) das auf die betreffende Stufe und die betreffenden Fächer abgestimmte, von der EDK anerkannte Lehrdiplom oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departementes vorliegt; und</p> <p>b) keine wichtigen Gründe vorliegen, welche die Lehrtätigkeit für die betroffenen Schüler und Schülerinnen als unzumutbar erscheinen lassen oder die Erteilung des Unterrichts oder die pflichtgemässe Erfüllung des Dienstauftrages in Frage stellen (§ 7 Abs. 1 Bst. a und b VUB).</p>	<p>§ 31 Erteilung von unbefristeten Berufsausübungsbewilligungen</p> <p>¹ Das Departement erteilt die Berufsausübungsbewilligung auf unbefristete Zeit, wenn:</p> <p>a) ein von der EDK anerkannter Ausbildungsabschluss für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements gemäss § 33 für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer vorliegen;</p> <p>b) die persönliche Eignung nachgewiesen ist.</p>

<p>Die Unterrichtsberechtigung bezieht sich auf die im Lehrdiplom ausgewiesene Schulstufe und die ausgewiesenen Fächer. Sie kann Einschränkungen enthalten (§ 7 Abs. 2 VUB).</p>	<p>² Die unbefristete Berufsausübungsbewilligung kann mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden.</p>
<p>Erteilung einer befristeten Unterrichtsberechtigung</p> <p>Die Unterrichtsberechtigung wird befristet erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin</p> <p>a) die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat; oder</p> <p>b) der Ausbildungsausweis der Lehrperson nicht anerkannt ist (§ 8 Abs. 1 Bst. a und b VUB).</p> <p>Die befristete Unterrichtsberechtigung kann Einschränkungen enthalten (§ 8 Abs. 2 VUB).</p>	<p>§ 32 Erteilung von befristeten Berufsausübungsbewilligungen</p> <p>¹ Das Departement erteilt die Berufsausübungsbewilligung für eine befristete Zeit, wenn:</p> <p>a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat;</p> <p>b) der Ausbildungsabschluss von der EDK nicht anerkannt ist oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements gemäss § 33 fehlt.</p> <p>² Die befristete Berufsausübungsbewilligung kann mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden.</p> <p>³ Die Berufsausübungsbewilligung einer Person, deren Ausbildungsabschluss von der EDK nicht anerkannt ist oder die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements gemäss § 33 verfügt, wird längstens für vier Jahre ausgestellt. Diese Personen dürfen längstens für vier Jahre angestellt werden (vgl. § 38 Abs. 2 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.]).</p>
<p>Das Departement für Bildung und Kultur verfügt über die Erteilung oder Verweigerung der Gleichwertigkeitsanerkennung. Inhaber und Inhaberinnen von Diplomen ohne EDK-Anerkennung können beim Departement für Bildung und Kultur eine Gleichwertigkeitsanerkennung beantragen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen).</p> <p>Die Anerkennung wird verweigert, wenn wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung fehlen (§ 3 Abs. 4 Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen).</p>	<p>§ 33 Gleichwertigkeitsanerkennung</p> <p>¹ Das Departement beurteilt die Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die von der EDK nicht anerkannt sind, und stellt die Gleichwertigkeitsanerkennungen aus.</p> <p>² Die Gleichwertigkeitsanerkennung wird verweigert, wenn gegenüber den von der EDK anerkannten Ausbildungsabschlüssen wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Berufsausübung fehlen.</p>

<p>Die Schulhilfe hat keinen Lehrauftrag. Sie entlastet die Lehrperson, indem sie</p> <p>a) klar definierte, betreuerische Aufgaben im Rahmen des Schuldienstes übernimmt und behinderte Kinder im praktischen Bereich fördert;</p> <p>b) angeleitete, begleitende Betreuung von Kindern mit Behinderungen (wie Hilfestellungen, Mobilitätsunterstützung, Hygienemassnahmen) wahrnimmt;</p> <p>c) die Lehrperson mit Handreichungen unterstützt (§ 14^{decies} Abs. 3 VV VSG).</p>	<p>§ 34 Schulhilfen</p> <p>¹ Die Schulleitung kann zur Entlastung der Lehrpersonen Schulhilfen einsetzen.</p> <p>² Die Schulhilfen unterstützen die Lehrpersonen insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:</p> <p>a) sie übernehmen betreuerische Aufgaben im Schuldienst;</p> <p>b) sie fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bei praktischen Alltagsaktivitäten;</p> <p>c) sie unterstützen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung mit Hilfestellungen, insbesondere in Bezug auf Pflege, Hygiene, Mobilität und Sicherheit;</p> <p>³ Schulhilfen üben weder eine Unterrichtstätigkeit noch eine pädagogisch-therapeutische Tätigkeit aus.</p>
	<p>2.7. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden</p>
<p>Die Kosten für Weiterbildungskurse und –veranstaltungen, deren Besuch die kantonale Aufsichtsbehörde als obligatorisch erklärt, werden vom Kanton getragen (§ 73^{quater} Abs. 4 VV VSG).</p>	<p>§ 35 Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen; Kosten für obligatorische Weiterbildungen</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen, deren Besuch die kantonale Aufsichtsbehörde für obligatorisch erklärt.</p>
<p>Kanton bzw. Schulträger leisten je einen hälftigen Beitrag der nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrer verbleibenden jährlichen Weiterbildungskosten. Die Absätze 4 und 5 werden vorbehalten (§ 73^{quater} Abs. 3 VV VSG).</p>	<p>§ 36 Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen; Kosten für andere Weiterbildungen</p> <p>¹ Der Kanton und die Schulträger beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten der nicht-obligatorischen Weiterbildungen. Vorbehalten bleibt die Kostenbeteiligung der Lehrpersonen gemäss Absatz 2.</p>

<p>Die Kostenbeteiligung der Lehrer richtet sich nach den Bestimmungen des GAV. Soweit der GAV die anteilmässige Auferlegung der Kosten auf den Lehrer unter Berücksichtigung des Interessesgrades vorsieht, legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil des Lehrers fest (§ 73^{quater} Abs. 2 VV VSG).</p> <p>Der Kanton leistet Beiträge nur an die vom Departement für Bildung und Kultur anerkannten Veranstaltungen (§ 73^{quater} Abs. 5 VV VSG).</p>	<p>² Die Kostenbeteiligung der Lehrpersonen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV[BGS 126.3]). Hat sich die Lehrperson anteilmässig an den Kosten zu beteiligen (§ 196 Abs. 2 GAV), legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil der Lehrperson fest.</p> <p>³ Der Kanton leistet nur Beiträge an die vom Departement anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.</p>
	<p>2.8. Finanzierung</p>
	<p>2.8.1. Beiträge der Einwohnergemeinden</p>
<p>Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November (§ 52 Abs. 3 VV VSG).</p>	<p>§ 37 Kostenbeiträge (§§ 88 und 89 VSG)</p> <p>¹ Stichtag für die Ermittlung der Anzahl Schüler und Schülerinnen, für welche ein Schulgeld geleistet werden muss, ist der 15. November.</p>
	<p>2.8.2. Beiträge des Kantons</p>
<p>Der Regierungsrat bestimmt die Bruttowerte pro Schulart für die Grund- und Lektionspauschalen sowie die Wertzuschüsse als individuelle Leistungen im ersten Halbjahr vor dem Geltungsjahr (§ 13^{ter} Abs. 1^{bis} VV VSG).</p>	<p>§ 38 Festsetzung der Bruttopauschalen (§ 95 VSG)</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt die Bruttopauschalen pro Schulart sowie die Wertzuschüsse für die individuellen Leistungen im ersten Halbjahr vor dem Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr) fest.</p>
<p>Die kommunalen Schulträger reichen ihre Planung der kantonalen Aufsichtsbehörde bis zum 15. November vor dem nächsten Schuljahr zur Bewilligung der Grundpauschalen ein (§ 13^{ter} Abs. 1^{ter} Satz 1 VV VSG).</p> <p>Die Unterrichtspensen pro Schulträger werden für jedes Schuljahr durch die kantonale Aufsichtsbehörde bis spätestens 15. Januar namens des Departements festgelegt (§ 13^{ter} Abs. 2 Satz 1 VV VSG).</p>	<p>§ 39 Planung und Bewilligung der Pensen</p> <p>¹ Die kommunalen Schulträger reichen die für die Ausrichtung der Staatsbeiträge erforderliche Pensenplanung für das kommende Schuljahr bis 15. November ein.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde legt die Pensen bis 15. Januar fest (Pensenbewilligung).</p>

<p>Sie bilden die Grundlage für die Akontozahlungen der Staatsbeiträge (§ 13^{ter} Abs. 2 Satz 2 VV VSG).</p> <p>Für die ersten drei Quartale des Geltungsjahrs werden pro Quartal je ein Viertel der nach § 13^{ter} Absatz 2 bewilligten Planungswerte ausgerichtet (§ 13^{octies} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Für die ersten drei Quartale des Geltungsjahrs werden pro Quartal je ein Viertel der nach § 13^{ter} Absatz 2 bewilligten Planungswerte ausgerichtet (§ 13^{octies} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Die Auszahlung des Restanspruchs für das Geltungsjahr erfolgt im vierten Quartal (§ 13^{octies} Abs. 4 VV VSG).</p>	<p>§ 40 Akontozahlungen (§ 98 VSG)</p> <p>¹ Die Pensenbewilligung bildet die Grundlage für die Akontozahlungen.</p> <p>² Pro Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr) werden drei Akontozahlungen geleistet. Die Akontozahlungen werden im ersten, zweiten und dritten Quartal ausgerichtet.</p> <p>³ Pro Quartal wird ein Viertel des aufgrund der Pensenbewilligung berechneten Staatsbeitrags ausbezahlt.</p> <p>⁴ Die Auszahlung des Restbetrags erfolgt im vierten Quartal des Staatsbeitragsjahrs, nach erfolgter Endabrechnung.</p>
<p>Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis zum 31. August dem Volksschulamt einzureichen (§ 13^{octies} Abs. 2 Satz 2 VV VSG).</p> <p>Das Volksschulamt eröffnet dem Schulträger per 30. September des Geltungsjahrs die Staatsbeitragsabrechnung (§ 13^{octies} Abs. 3 VV VSG).</p>	<p>§ 41 Abrechnung der Staatsbeiträge</p> <p>¹ Die kommunalen Schulträger reichen den Antrag für die definitive Abrechnung der Staatsbeiträge des abgeschlossenen Schuljahres bis 31. August ein.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde erstellt die Endabrechnung und übermittelt den kommunalen Schulträgern die Staatsbeitragsabrechnung bis 30. September.</p> <p>³ Die Auszahlung des Restbetrags erfolgt nach der Endabrechnung (§ 40 Abs. 4).</p>
<p>Staatsbeiträge an die Besoldungen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:</p> <p>a) der Musiklehrer muss vom Kanton anerkannte Diplome oder Ausweise besitzen;</p> <p>b) der Unterricht muss in der Regel in Gruppen erteilt werden (§ 17 Abs. 1 Bst. a und b VV VSG).</p>	<p>§ 42 Beiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht (§ 97 VSG)</p> <p>¹ Der Kanton gewährt die Staatsbeiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht, sofern:</p> <p>a) die Musikschullehrpersonen über ein vom Kanton anerkanntes Diplom oder einen vom Kanton anerkannten Ausweis verfügen und</p> <p>b) der Unterricht in der Regel in Gruppen erteilt wird.</p>

<p>Die staatlichen Nettobeiträge errechnen sich in Anwendung von § 47^{bis} Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (§ 18 Abs. 2 VV VSG).</p> <p>Die Abrechnung erfolgt gemäss § 13^{octies} (§ 17 Abs. 1 Bst. d VV VSG).</p>	<p>² Der Kanton entrichtet den vom Kantonsrat festgesetzten Beitragsprozentsatz gemäss § 95 Absatz 2 VSG[BGS 413.111.].</p> <p>³ Die Abrechnung erfolgt gemäss § 98 VSG und § 40.</p>
	3. Privatschulen und Privatunterricht
	<p>§ 43 Erteilung der Bewilligung an Privatschulen</p> <p>¹ Das Departement erteilt die Bewilligung zur Führung einer Privatschule, wenn die Privatschulen die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 99 VSG[BGS 413.111.] erfüllen.</p> <p>² Die an einer Privatschule tätigen Lehrpersonen müssen:</p> <p>a) über einen von der EDK anerkannten Ausbildungsabschluss für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer oder über eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements gemäss § 33 für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer verfügen;</p> <p>b) die persönliche Eignung nachweisen.</p>
	<p>§ 44 Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Trägerschaft einer Privatschule ist verpflichtet, der kantonalen Aufsichtsbehörde die Verbindungen zu ideellen Vereinigungen bekannt zu geben sowie über die Eigentumsverhältnisse und die personelle Besetzung der leitenden Funktionen Auskunft zu erteilen.</p>
	<p>§ 45 Erteilung der Bewilligung für Privatunterricht</p> <p>¹ Die Bewilligung für Privatunterricht wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 104 VSG[BGS 413.111.] erfüllt sind.</p>

	<p>² Die privat unterrichtenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen müssen über einen von der EDK anerkannten Ausbildungsabschluss für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer oder über eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements gemäss § 33 für die Schulstufe und die zu unterrichtenden Fächer verfügen.</p> <p>³ Die Lehrpersonen müssen zudem die persönliche Eignung nachweisen.</p>
	<p>§ 46 Berichterstattung über den Privatunterricht</p> <p>¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stellen der kantonalen Aufsichtsbehörde jeweils am Semesterende einen Bericht zu, welcher über den Bildungsstand der privat unterrichteten Kinder und die Erreichung der Bildungsziele Auskunft gibt.</p>
	<p>§ 47 Übertritt in die öffentliche Volksschule</p> <p>¹ Das Verfahren zum Übertritt in eine öffentliche Volksschule (Übertrittsverfahren) richtet sich nach den Bestimmungen der aufnehmenden Schule.</p> <p>² Der Besuch einer Privatschule und der Privatunterricht verleihen keinen Anspruch auf einen prüfungsfreien Übertritt in eine öffentliche Schule der Sekundarstufe I.</p>
	<p>4. Qualitätssicherung</p>
	<p>4.1. Schulevaluation</p>
	<p>§ 48 Interne Schulevaluation</p> <p>¹ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen regelmässig evaluiert werden (interne Schulevaluation).</p>
	<p>§ 49 Externe Schulevaluation</p>

<p>Eine Schule wird in der Regel alle vier bis sechs Jahre evaluiert (§ 13^{quater} Abs. 3 Satz 1 VV VSG).</p> <p>Die kantonale Aufsichtsbehörde legt höchstens acht Qualitätsmerkmale als Evaluationskriterien fest (§ 13^{quinquies} Abs. 1 VV VSG).</p> <p>Es kann eine vertiefte Evaluation eines Entwicklungsschwerpunktes anordnen (§ 13^{quater} Abs. 4 VV VSG).</p> <p>Das Beurteilungsergebnis wird für jedes Qualitätskriterium mit einer Farbe ausgedrückt:</p> <p>a) grün, wenn das Kriterium erfüllt ist;</p> <p>b) gelb, wenn das Kriterium nicht erfüllt, der Mangel jedoch nur vorübergehender Natur ist;</p> <p>c) rot, wenn bezüglich des Kriteriums schwerwiegende Mängel festgestellt werden (§ 13^{quinquies} Abs. 2 VV VSG).</p>	<p>¹ Eine Schule wird alle vier bis sechs Jahre evaluiert.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde legt höchstens acht Qualitätsmerkmale als Evaluationskriterien fest.</p> <p>³ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die vertiefte Evaluation eines Entwicklungsschwerpunktes festlegen.</p> <p>⁴ Die Qualitätsmerkmale werden mit einer Farbe beurteilt. Die Farben haben die folgende Bedeutung:</p> <p>a) grün: das Kriterium ist erfüllt;</p> <p>b) gelb: das Kriterium ist nicht erfüllt, der Mangel ist jedoch nur vorübergehender Natur;</p> <p>c) rot: das Kriterium ist nicht erfüllt, es liegen schwerwiegende Mängel vor.</p>
<p>Die Schulleitung erarbeitet aufgrund des Berichts nötigenfalls einen Massnahmenplan (§ 13^{septies} Abs. 2 Satz 1 VV VSG).</p> <p>Dieser wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt und der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht (§ 13^{septies} Abs. 2 Satz 2 VV VSG).</p>	<p>§ 50 Massnahmen</p> <p>¹ Die Schulleitung erarbeitet einen Massnahmenplan. Dieser enthält Massnahmen zur Behebung der im Evaluationsbericht festgestellten Mängel inklusive Prioritätensetzung und Zeitplan.</p> <p>² Die kommunale Aufsichtsbehörde genehmigt den Massnahmenplan und stellt ihn der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu.</p>
	<p>4.2. Leistungsmessungen</p>
	<p>§ 51 Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern (Checks) (§ 111 VSG)</p>

<p>Dieses Reglement gilt für sämtliche kantonalen Schulleistungsprüfungen ab der dritten Klasse der Primarschule. Die externe Fachstelle erstellt im Auftrag des Volksschulamts die kantonalen Schulleistungsprüfungen sowie die dazugehörenden Prüfungsmodalitäten und stellt eine kriterienorientierte Auswertung sicher (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen).</p>	<p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt für die Durchführung der Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern (Checks) ab der dritten Klasse der Primarschule. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann eine externe Fachstelle mit der Erstellung der Checks, der dazugehörigen Prüfungsunterlagen und der Auswertung der Ergebnisse beauftragen.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind.</p>
<p>Sie erfüllen folgende Funktionen:</p> <p>a) Schülerrückmeldung zum Stand der Leistungen und des individuellen Lernfortschritts;</p> <p>b) Entscheidung für weitere Lernschritte (Standortbestimmung);</p> <p>c) Unterrichtsoptimierung (Instrument der Planung und Steuerung) (§ 3 Abs. 2 Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen).</p>	<p>§ 52 Ziel und Zweck der Checks</p> <p>¹ Die Checks erfolgen mit nach standardisierten Regeln durchgeführten Leistungstests.</p> <p>² Die Ergebnisse der Checks</p> <p>a) machen den individuellen Lernerfolg der Schüler und Schülerinnen sichtbar;</p> <p>b) dienen der gezielten Förderung der Schüler und Schülerinnen;</p> <p>c) ermöglichen eine klassenübergreifende Standortbestimmung.</p> <p>³ Die Klassen- und Schulrückmeldungen werden für die Unterrichts- und Schulentwicklung genutzt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 5</p>	

<p>¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:</p> <p>a) ...</p> <p>a^{bis}) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin:</p> <p>1. Bewilligung des Besuchs von allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II und von tertiären Bildungsgängen ausserhalb des Kantons.</p> <p>b) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Volksschulamtes:</p> <p>1. Befreiung von der Schulpflicht (§ 20 VSG);</p> <p>^{1bis} Bewilligung zur beschleunigten Absolvierung der Schulpflicht (§ 19 Abs. 4^{bis} VSG);</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde (§ 20^{ter} Abs. 2 VSG);</p> <p>5. Beurlaubungen von Lehrpersonen an der Volksschule (§ 63 VSG);</p> <p>6. ...</p> <p>7. Einsetzung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Volksschulamtes;</p> <p>8. Beschwerdeentscheide, die das Departement ihm oder ihr zur Erledigung zuweist;</p> <p>9. Genehmigungen von öffentlich-rechtlichen Verträgen über die Bildung von Schulkreisen und von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Fächern ohne Schulkreisbildung (§§ 41 Abs. 3 und 44 Abs. 2 VSG);</p> <p>10. Genehmigungen von Schulordnungen;</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

<p>11. ...</p> <p>12. Einsatz von Stellvertretungen für Kursleiter oder Kursleiterinnen und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen von Weiterbildungen;</p> <p>13. Entlastung und Beurlaubung von Kursleitern oder Kursleiterinnen;</p> <p>14. Ausnahmen von der Gestaltung der Blockzeiten (§ 10^{bis} Abs. 3 VSG);</p> <p>15. Sonderschulmassnahmen (§ 37^{ter} Abs. 2 VSG);</p> <p>16. pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 37^{octies} Abs. 2 VSG);</p> <p>17. Erteilung, Wiedererteilung, Aberkennung und Entzug der Unterrichtsberechtigung (§ 50^{bis} Abs. 1 VSG).</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p>	<p>e) Vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Volksschulamtes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Verträge über die Bildung von Schulkreisen und der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Führung einzelner Schulstufen und Fächer ohne Schulkreisbildung (§§ 13 Abs. 4 und 15 Abs. 2 Volksschulgesetz [VSG] vom 26. Januar 2022[BGS 413.111.]) sowie Genehmigung der kommunalen Schulordnungen (§ 74 Abs. 2 Bst. e VSG);2. Aufnahme in das kantonale Spezialangebot Verhalten (§ 31 Abs. 4 VSG);3. Einzelbeschulungen zu Hause nach einem Spitalaufenthalt (§ 33 Abs. 3 VSG);4. Anordnung von Sonderschulmassnahmen (§ 35 Abs. 2 VSG);5. Bewilligung zur beschleunigten Absolvierung der Schulpflicht (§ 45 Abs. 4 VSG);6. Befreiung von der Schulpflicht (§ 46 Abs. 1 VSG);
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>7. Bewilligung des Schulbesuchs ausserhalb des Schulorts (§ 48 Abs. 2 VSG);</p> <p>8. Erteilung und Entzug der Berufsausübungsbewilligungen für pädagogische und pädagogisch-therapeutische Tätigkeiten (§§ 68 und 69 VSG);</p> <p>9. Erteilung und Entzug der Bewilligungen für Privatschulen und Privatunterricht (§§ 99, 100, 104 und 105 VSG);</p> <p>10. Ausstellung von Gleichwertigkeitsanerkennungen (§ 33 Volksschulverordnung [VSV] vom ... [BGS 413.121.1.]);</p> <p>11. Beschwerdeentscheide, die das Departement dem Volksschulamt zur Erledigung zuweist;</p> <p>12. Beurlaubung von Lehrpersonen (§ 344 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.]).</p>
	<p>2. Der Erlass Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten des Staatspersonals vom 20. November 1990 (Stand 1. Juni 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für das voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des kantonalen Polizeikorps und der Solothurner Spitäler AG.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Diese Verordnung gilt für das voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des kantonalen Polizeikorps, der Solothurner Spitäler AG und der Lehrpersonen der Volksschule.</p>
	<p>3. Der Erlass Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen</p>	<p>Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit</p>

Schulzeit	
vom 6. Juni 2006	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i>	
gestützt auf § 23 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005[BGS 414.11.] sowie auf § 34 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[BGS 413.111.]	
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Gemeindebeiträge sind an die Kosten für den gymnasialen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit an folgenden Schulen zu leisten:</p> <p>a) für das 11. Schuljahr an den Kantonsschulen Olten und Solothurn;</p> <p>b) ...</p> <p>² Bei der Verrechnung durch innerkantonale Schulträger gilt das Nettoprinzip.</p>	<p>¹ Gemeindebeiträge sind an die Kosten für den gymnasialen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit für das 11. Schuljahr an den Kantonsschulen Olten und Solothurn zu leisten.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 3 Nettobeitrag der einzelnen Gemeinden</p> <p>¹ Der Nettobeitrag der einzelnen Gemeinde errechnet sich nach der Formel: Massgebende Schülerzahl der Gemeinde multipliziert mit dem Schulgeldansatz multipliziert mit dem gemäss § 47^{bis} des Volksschulgesetzes vom 30. November 2014[BGS 413.111.] festgelegten Beitragsprozentsatz.</p>	<p>¹ Der Nettobeitrag der einzelnen Gemeinde errechnet sich nach der folgenden Formel: Schülerzahl multipliziert mit dem Schulgeldansatz abzüglich Kantonsbeitrag.</p>
<p>§ 4 Massgebende Schülerzahl der Gemeinde</p> <p>¹ Stichdaten für die Ermittlung der Schüler und Schülerinnen, welche den Unterricht nach § 2 besuchen, sind der 15. November und der 15. Mai.</p>	<p>¹ Stichtag für die Ermittlung der Schüler und Schülerinnen, welche den Unterricht nach § 2 besuchen, ist der 15. November.</p>

<p>§ 6 Staatsbeitrag</p> <p>¹ Der Kanton trägt den gemäss § 47^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969[BGS 413.111.] festgelegten Kostenanteil des Schulgeldes.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt den gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014[BGS 131.73.] festgelegten Kostenanteil (Beitragsprozentsatz) des Schulgeldes.</p>
<p>§ 7 Berechnungsperiode und Verrechnung</p> <p>¹ Die Berechnung der Nettobeiträge erfolgt pro Kalenderjahr.</p> <p>² Die Abrechnung erfolgt für das laufende Kalenderjahr im vierten Quartal basierend auf dem abgeschlossenen Schuljahr.</p>	<p>¹ Die Berechnung der Nettobeiträge erfolgt pro Schuljahr.</p> <p>² Die Abrechnung erfolgt für das laufende Schuljahr bis Ende Juni.</p>
	III.
	1. Der Erlass Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000 wird aufgehoben.
	2. Der Erlass Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 wird aufgehoben.
	3. Der Erlass Verordnung über die Unterrichtsberechtigung (VUB) vom 3. April 2007 wird aufgehoben.
	4. Der Erlass Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Regierungsrates:</p> <p>Dr. Remo Ankli Landammann</p> <p>Andreas Eng Staatsschreiber</p>